



Hausratschutz – Versicherungsbedingungen

Version 4.0 – Stand 01.12.2023

Abschnitt A – Umfang des Versicherungsschutzes	11
Abschnitt A1 - Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	11
A1-1. Versicherungsfall	11
A1-2. Ausschluss Krieg und Kernenergie.....	11
A1-2.1. Ausschluss Krieg.....	11
A1-2.2. Ausschluss Kernenergie	11
Abschnitt A2 – Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Fahrzeuge	12
A2-1. Versicherte Gefahren und Schäden	12
A2-2. Brand	12
A2-3. Blitzschlag.....	12
A2-4. Explosion.....	12
A2-5. Implosion.....	13
A2-6. Kurzschluss, Stromschwankungen und -ausfälle	13
A2-7. Rauch, Verrußung und Verpuffung.....	13
A2-8. Nicht versicherte Schäden	13
Abschnitt A3 – Einbruchdiebstahl.....	14
A3-1. Versicherte Gefahren und Schäden	14
A3-2. Einbruchdiebstahl	14
A3-3. Diebstahl	15
A3-4. Fahrraddiebstahl und -beschädigungen.....	16
A3-5. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen.....	17
A3-6. Vandalismus nach einem Einbruch.....	18
A3-7. Raub.....	18
A3-8. Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten	18
A3-9. Trickdiebstahl.....	19
A3-10. Taschendiebstahl.....	19
A3-11. Nicht versicherte Schäden	19
Abschnitt A4 – Leitungswasser	19
A4-1. Bruchschäden.....	19
A4-2. Nässeschäden.....	20
A4-3. Nicht versicherte Schäden	20

Abschnitt A5 – Naturgefahren	21
A5-1. Versicherte Gefahren und Schäden	21
A5-2. Sturm, Hagel.....	22
A5-3. Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)	22
A5-4. Weitere Elementargefahren	23
A5-4.1. Überschwemmung	23
A5-4.2. Rückstau	23
A5-4.3. Erdbeben.....	23
A5-4.4. Erdsenkung	24
A5-4.6. Schneedruck	24
A5-4.7. Lawinen.....	24
A5-4.8. Vulkanausbruch	24
A5-5. Nicht versicherte Schäden	24
Abschnitt A6 – Cyber-Risiken	25
A6-1. Vermögensschäden durch Internetbetrug/Cyber-Risiken	25
A6-2. Digitaler Fortschritt	25
Abschnitt A7 – Weitere Gefahren.....	26
A7-1. Schäden durch radioaktive Isotope	26
A7-2. Innere Unruhen, Streik, Aussperrungen.....	26
A7-3. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat.....	26
A7-4. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel.....	27
A7-5. Schäden am Hausrat durch Wildtiere	27
Abschnitt A8 – Glasschäden	27
A8-1. Versicherte Gefahr, Versicherungsfall	27
A8-1.1. Versicherungsfall	27
A8-1.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	27
A8-2. Versicherte und nicht versicherte Sachen.....	27
A8-2.1. Versicherte Sachen	27
A8-2.2. Nicht versicherte Sachen	28
A8-3. Versicherte Kosten.....	28
A8-4. Entschädigung als Sachleistung.....	28
A8-4.1. Sachleistung.....	28
A8-4.2. Abweichende Entschädigungsleistung.....	29
A8-4.3. Notverglasung/Notverschalung.....	29
A8-4.4. Kosten.....	29
A8-5. Entschädigung als Geldleistung.....	29

A8-5.1. Geldleistung.....	29
A8-5.2. Notverglasung/Notverschalung.....	30
A8-5.3. Kosten.....	30
A8-6. Besondere Vereinbarungen für die private Haushaltsglasversicherung	30
Abschnitt A9 – Leistungen des Helden Hilfspaketes	31
A9-1. Leistungsumfang	31
A9-2. Erreichbarkeit	31
A9-3. Für welche Bereiche werden Vermittlungsdienstleistungen erbracht?.....	31
A9-4. Sonstiges	31
Abschnitt A10 – Leistungsgarantien	32
A10-1. Lückenlos-Garantie/Konditionsdifferenzdeckung	32
A10-2. Top-Schutz-Garantie.....	32
A10-2.1. Umfang.....	32
A10-2.2 Ausschlüsse:	33
A10-2.3 Teil-Kündigungsmöglichkeit.....	33
A10-3. Besitzstands-Garantie	33
A10-4. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	33
A10-5. Künftige Bedingungsverbesserungen	34
A10-6. Unklare Zuständigkeit bei Versicherungsverwechsel in Ergänzung zu Abschnitt B2-1.	34
A10-7. Arbeitskreis-Garantie	34
Abschnitt A11 – Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	35
A11-1. Beschreibung des Versicherungsumfangs	35
A11-2. Definitionen	35
A11-3. Versicherungsort.....	36
A11-4. Nicht versicherte Sachen	37
Abschnitt A12 – Außenversicherung	38
A12-1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	38
A12-2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- u. Zivildienst oder Ausbildung....	38
A12-3. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	38
A12-4. Ferienwohnungen innerhalb Deutschlands.....	38
A12-5. Gemieteter Lagerraum innerhalb Deutschlands	38
A12-6. Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes.....	39

A12-7. Einbruchdiebstahl	39
A12-8. Raub	39
A12-9. Naturgefahren	39
A12-10. Entschädigungsgrenzen	39
A12-11. Außenversicherung für Sportausrüstungen	40
Abschnitt A13 – Versicherte Kosten	40
A13-1. Aufräumungskosten	40
A13-2. Bewegungs- und Schutzkosten	40
A13-3. Hotelkosten.....	40
A13-4. Transport- und Lagerkosten	40
A13-5. Schlossänderungskosten	41
A13-6. Bewachungskosten	41
A13-7. Reparaturkosten für Gebäudeschäden.....	41
A13-8. Reparaturkosten für Nässeschäden.....	42
A13-9. Telefon- und Stromkosten.....	42
A13-10. Leckortungskosten bei einem nicht versicherten Rohrbruch.....	42
A13-11. Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.	42
A13-12. Kosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall.....	42
A13-13. Reisekosten.....	42
A13-14. Umzugskosten.....	43
A13-15. Fehllarm durch Rauchmelder	43
A13-16. Kinderbetreuung im Notfall	43
A13-17. Psychologische Betreuung.....	44
A13-18. Wasser- und Gasverlust nach einem Rohrbruch	44
A13-19. Kosten für die Versorgung von Haustieren.....	44
A13-20. Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen.....	44
A13-21. Kosten für Miet- und Ersatzgeräte	44
A13-22. Mehrkosten für wasser- und energiesparende Geräte	45
A13-23. Verkehrssicherungsmaßnahmen	45
A13-24. Reparaturkosten für behindertengerechte Maßnahmen	45
A13-25. Datenrettungskosten	45

A13-26. Mehrkosten durch Technologiefortschritt	46
A13-27. Armaturen	46
A13-28. Kostenpauschale	46
Abschnitt A14 – Versicherungswert, Versicherungssumme.....	46
A14-1. Versicherungswert.....	46
A14-2. Versicherungssumme.....	47
Abschnitt A15 – Beitragsanpassungsklausel	47
A15-1. Grundsatz	47
A15-2. Beitragsanpassungsklausel	47
Abschnitt A16 – Wohnungswechsel	48
A16-1. Umzug in eine neue Wohnung.....	48
A16-2. Mehrere Wohnungen	48
A16-3. Umzug ins Ausland	48
A16-4. Anzeige der neuen Wohnung	48
A16-5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht	48
A16-6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung.....	49
A16-7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften.....	49
Abschnitt A17 – Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	49
A17-1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei.....	49
A17-2. Restwerte	50
A17-3. Mehrwertsteuer.....	50
A17-4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung.....	50
A17-5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	50
A17-6. Versicherte Kosten	51
Abschnitt A18 – Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	51
A18-1. Definitionen	51
A18-2. Entschädigungsgrenzen.....	52
Abschnitt A19 – Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	52
A19-1. Fälligkeit der Entschädigung.....	52
A19-2. Verzinsung	52
A19-3. Hemmung	53
A19-4. Aufschiebung der Zahlung.....	53

Abschnitt A20 – Sachverständigenverfahren	53
A20-1. Feststellung der Schadenhöhe	53
A20-2. Weitere Feststellungen	53
A20-3. Verfahren vor Feststellung	53
A20-4. Feststellung	54
A20-5. Verfahren nach Feststellung.....	54
A20-6. Kosten	54
A20-7. Obliegenheiten.....	55
Abschnitt A21 – Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift	55
A21-1. Sicherheitsvorschrift.....	55
A21-2. Folgen der Obliegenheitsverletzung.....	55
A21-3. Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern.....	55
A21-4. Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit	55
Abschnitt A22 – Besondere gefahrerhöhende Umstände	56
A22-1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	56
A22-2. Folgen einer Gefahrerhöhung	56
Abschnitt A23 – Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	56
A23-1. Anzeigepflicht.....	56
A23-2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung.....	56
A23-3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung.....	56
A23-4. Beschädigte Sachen	57
A23-5. Gleichstellung	57
A23-6. Übertragung der Rechte.....	57
A23-7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren.....	57
Abschnitt A24 – Helden Code.....	57
A24-1. Helden Code System.....	57
A24-2. Abschlussrabatt	58
A24-3. Werberabatt	58
Abschnitt B – Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers	59
Abschnitt B1 – Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters.....	59

B1-1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen	59
B1-2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	59
B1-2.1. Vertragsänderung	59
B1-2.2. Rücktritt und Leistungsfreiheit	59
B1-2.3. Kündigung	60
B1-2.4. Ausschluss von Rechten des Versicherers	60
B1-2.5. Anfechtung	60
B1-3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers	60
B1-4. Rechtsfolgehinweis	60
B1-5. Vertreter des Versicherungsnehmers	61
B1-6. Erlöschen der Rechte des Versicherers	61
Abschnitt B2 – Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	61
B2-1. Beginn des Versicherungsschutzes	61
B2-2. Dauer	61
B2-3. Stillschweigende Verlängerung	61
B2-4. Kündigung durch den Versicherungsnehmer	61
B2-5. Kündigung durch den Versicherer	62
B2-6. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	62
B2-7. Wegfall des versicherten Interesses	62
Abschnitt B3 – Prämien, Versicherungsperiode	62
Abschnitt B4 – Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	62
B4-1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie	62
B4-2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	63
B4-3. Leistungsfreiheit des Versicherers	63
Abschnitt B5 – Folgeprämie	63
B5-1. Fälligkeit	63
B5-2. Schadenersatz bei Verzug	63
B5-3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung	64
B5-4. Zahlung der Prämie nach Kündigung	64
Abschnitt B6 – Lastschriftverfahren	64
B6-1. Pflichten des Versicherungsnehmers	64
B6-2. Änderung des Zahlungsweges	64
Abschnitt B7 – Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	65

B7-1. Allgemeiner Grundsatz.....	65
B7-2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	65
Abschnitt B8 – Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	66
Abschnitt B9 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	66
B9-1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	66
B9-2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	67
B9-3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung.....	68
Abschnitt B10 – Gefahrerhöhung.....	68
B10-1. Begriff der Gefahrerhöhung.....	68
B10-2. Pflichten des Versicherungsnehmers	68
B10-3. Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude	69
B10-4. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer	69
B10-4.1. Kündigungsrecht des Versicherers.....	69
B10-4.2 Vertragsänderung.....	69
B10-5. Erlöschen der Rechte des Versicherers.....	69
B10-6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	70
Abschnitt B11 – Mehrere Versicherer	70
B11-1. Anzeigepflicht	70
B11-2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	70
B11-3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	71
B11-4. Beseitigung der Mehrfachversicherung.....	71
Abschnitt B12 – Versicherung für fremde Rechnung	72
B12-1. Rechte aus dem Vertrag	72
B12-2. Zahlung der Entschädigung	72
B12-3. Kenntnis und Verhalten.....	72
Abschnitt B13 – Aufwendungsersatz	72
B13-1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens.....	72
B13-2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	73
Abschnitt B14 – Übergang von Ersatzansprüchen.....	73
B14-1. Übergang von Ersatzansprüchen.....	73
B14-2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	74
B14-3. Regressverzicht	74

Abschnitt B15 – Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	74
B15-1. Kündigungsrecht.....	74
B15-2. Kündigung durch Versicherungsnehmer	74
B15-3. Kündigung durch Versicherer.....	74
Abschnitt B16 – Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	75
B16-1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	75
B16-2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	75
Abschnitt B17 – Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen.....	75
B17-1. Form	75
B17-2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung.....	75
B17-3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	76
Abschnitt B18 – Vollmacht des Versicherungsvertreters.....	76
B18-1. Erklärungen des Versicherungsnehmers	76
B18-2. Erklärungen des Versicherers	76
B18-3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter	76
Abschnitt B19 – Repräsentanten.....	76
Abschnitt B20 – Verjährung	76
Abschnitt B21 – Zuständiges Gericht.....	77
B21-1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler.....	77
B21-2. Klagen gegen Versicherungsnehmer	77
Abschnitt B22 – Anzuwendendes Recht	77
Abschnitt B23 – Sanktionsklausel	77

Abschnitt A – Umfang des Versicherungsschutzes

Abschnitt A1 - Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

A1-1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

A1-1.1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

A1-1.2. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,

A1-1.3. Leitungswasser,

A1-1.4. Naturgefahren,

A1-1.4.1. Sturm, Hagel,

A1-1.4.2. weitere Elementargefahren,

A1-1.5. Cyberrisiken,

A1-1.6. weitere Gefahren

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Zudem umfasst der Leistungsumfang des Versicherers

A1-1.7. Glasschäden,

A1-1.8. Leistungen des Helden Hilfspaketes,

A1-1.9. Leistungsgarantien.

A1-2. Ausschluss Krieg und Kernenergie

A1-2.1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

A1-2.2. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Abschnitt A2 – Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Fahrzeuge

A2-1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

A2-1.1. Brand,

A2-1.2. Blitzschlag,

A2-1.3. Explosion, Implosion,

A2-1.4. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

A2-1.5. Anprall eines Schienen-, Straßen- (sofern nicht vom Versicherungsnehmer betrieben/gehalten) oder Wasserfahrzeuges oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, ihrer Teile oder ihrer Ladung,

A2-1.6. Nutzwärmeschäden,

A2-1.7. Kurzschluss, Stromschwankungen und -ausfälle,

A2-1.8. Seng- und Schmorschäden,

A2-1.9. Rauch, Verrußung, Verpuffung,

A2-1.10. Überschallknall (Druckstöße infolge von Überschallflügen)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A2-2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A2-3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind mitversichert. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

A2-4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Eine Detonation, Deflagration als auch eine Verpuffung stellen eine besondere Form der Explosion dar und sind ebenfalls mitversichert, soweit diese auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen.

Auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) sind abweichend von A1-2.1. mitversichert.

A2-5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A2-6. Kurzschluss, Stromschwankungen und -ausfälle

A2-6.1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen.

A2-6.2. Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung auch Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom-/Netzausfällen sowie eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.

A2-6.3. Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,

A2-6.4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

A2-6.4.1. durch unsachgemäße Handhabung,

A2-6.4.2. durch mechanisch einwirkende Gewalt,

A2-6.4.3. durch Konstruktions- und Materialfehler,

A2-6.4.4. durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit.

A2-7. Rauch, Verrußung und Verpuffung

A2-7.1. Mitversichert sind Schäden durch Rauch und Verrußung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

A2-7.2. Mitversichert sind Schäden durch Verpuffung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

A2-8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A2-8.1. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,

A2-8.2. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, soweit diese Schäden nicht Folge eines versicherten Sachschadens gemäß A2-1. sind.

Abschnitt A3 – Einbruchdiebstahl

A3-1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

A3-1.1. Einbruchdiebstahl,

A3-1.2. Vandalismus nach einem Einbruch,

A3-1.3. Raub,

A3-1.4. Trickdiebstahl,

A3-1.5. Taschendiebstahl

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch bei

A3-1.6. Diebstahl (von definierten Sachen),

A3-1.7. Fahrraddiebstahl und -beschädigungen,

A3-1.8. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen.

Wir weisen darauf hin, dass der Versicherungsnehmer bei versicherten strafbaren Handlungen gemäß B9-2.1.5. dazu verpflichtet ist, diese unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Sollte eine Anzeige unterbleiben, so kann der Versicherer gemäß B9-3. leistungsfrei sein.

A3-2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

A3-2.1. in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel), oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

A3-2.2. in einem nicht versicherten Raum einbricht und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt, unabhängig davon, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden;

A3-2.3. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (A3-2.1.) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

A3-2.4. aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

A3-2.5. in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A3-4.1.1. oder A3-4.1.2. anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

A3-2.6. mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß A3-4. an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

A3-2.7. in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

A3-2.8. dadurch Zugang zur versicherten Wohnung erlangt, dass versicherte Sachen nach A11-2.3.13. durch Angriffe von außen (z. B. Vandalismus, Hack) oder durch eine versicherte Gefahr ihre Sicherheitsfunktionen nicht mehr ausführen können. Der Nachweis für den unbefugten Zugang muss durch den Versicherungsnehmer erbracht werden.

A3-3. Diebstahl

A3-3.1. Folgende Sachen, die durch Diebstahl abhandenkommen, sind bis zur Versicherungssumme versichert:

A3-3.1.1. Kinderwagen, Gehilfen, Roll- und Krankenfahrstühle, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes oder Versicherungsgrundstücks abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet. Lose verbundene Sachen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen sind nur versichert, wenn sie zusammen abhandenkommen.

A3-3.1.2. Waschmaschinen und Wäschetrockner, wenn sie nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.

A3-3.1.3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

A3-3.2. Folgende Sachen, die durch Diebstahl abhandenkommen, sind bis zu einer Entschädigung von 5.000 Euro versichert:

A3-3.2.1. Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befinden.

A3-3.2.2. Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, fest verankerte und bewegliche Skulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befinden.

A3-3.2.3. Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten, sofern keine gewerbliche Tierhaltung vorliegt.

A3-3.2.4. Sofern aus keinem anderen Vertrag eine Leistung beansprucht werden kann für digitale, technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Sachen zur Steuerung (z. B. Sensorik) von anderen technischen Gegenständen (Smart Home) sind dem gleichgestellt.

A3-3.3. Versicherte Sachen, die durch Diebstahl abhandenkommen, sind mitversichert,

A3-3.3.1. wenn diese dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören und sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (auch der Aufenthalt in Reha-Einrichtungen oder Pflege- und Altenheimen) außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden jedoch nur zum Zeitwert ersetzt. Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro begrenzt, bei Wertsachen gemäß A18 ist die Entschädigung auf 1.000 Euro begrenzt.

A3-3.3.2. wenn diese aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen entwendet werden. Versicherungsschutz besteht weltweit bis zu 5.000 Euro. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 1.000 Euro begrenzt.

A3-3.3.3. wenn diese am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person während der normalen Geschäftszeiten des Unternehmens entwendet werden. Versicherungsschutz ist auf Arbeitsplätze in Deutschland begrenzt. Wertsachen nach Abschnitt A18 sind ausgeschlossen; elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden nur zum Zeitwert ersetzt.

A3-3.3.4. wenn ein Dieb innerhalb oder außerhalb von Gebäuden ein Schließfach oder eine Spind aufbricht oder falsche Schlüssel bzw. andere, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt. Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro begrenzt; Wertsachen gemäß A18 sind nicht mitversichert.

A3-4. Fahrraddiebstahl und -beschädigungen

A3-4.1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls nachweislich in verkehrsbüchlicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

A3-4.2. Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgegeben wurden, sind mitversichert, sofern kein Ersatz des Betreibers des Verkehrsmittels erfolgen kann.

A3-4.3. Die Entschädigung nach A3-4.1. und A3-4.2. ist je Versicherungsfall auf 12.000 Euro begrenzt

A3-4.4. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

A3-4.5. Versicherungsschutz besteht auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. (E-Bike-)Akku, Kindersitz), wenn nur diese gestohlen wurden.

A3-4.6. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).

A3-4.7. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

A3-4.8. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B9 leistungsfrei sein.

A3-4.9. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

A3-5. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

A3-5.1. Ein Versicherungsfall liegt auch vor, wenn versicherte Sachen weltweit durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnmobile), fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behältnisse (z. B. Dachboxen) oder Wohnwagenanhänger, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger oder dem verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeuges entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Für auf Campingplätzen stehende, abgekoppelte Wohnwagen besteht Versicherungsschutz, soweit für den Schaden keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Camping-Inhaltsversicherung, beansprucht werden kann. Eine solche Leistung geht einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A3-5.2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.

A3-5.3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).

A3-5.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A3-5.5. Für Wertsachen gemäß Abschnitt A18 ist die Entschädigungsleistung auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

A3-6. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A3-2. bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A3-7. Raub

A3-7.1 Raub liegt vor, wenn

A3-7.1.1. gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

A3-7.1.2. der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

A3-7.1.3. dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

A3-7.2. Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A3-7.3. Versichert sind auch Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

A3-8. Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten

A3-8.1. Mitversichert ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl oder Raub, einschließlich der bei Raub gemäß Abschnitt A3-7. erzwungenen Herausgabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) oder Identifikationsnummern für Überweisungen (z. B. TAN), sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A3-8.2. Abweichend von Abschnitt A12-8. gilt vereinbart, dass auch Schäden durch Raub mitversichert gelten, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingschafft werden.

A3-8.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 Euro begrenzt.

A3-9. Trickdiebstahl

A3-9.1. Schäden durch Diebstahl sind auch mitversichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

A3-9.2. Für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin ist die Entschädigung abweichend auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Dem Versicherer ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

A3-9.3. Für den einfachen Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen von allen im versicherten Haushalt lebenden Personen ist die Entschädigung abweichend auf 5.000 Euro begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.

A3-10. Taschendiebstahl

A3-10.1. Für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen gilt einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen sowie deren Inhalt (einschließlich Brieffaschen und Geldbörsen) als mitversichert. Voraussetzung ist, dass die Tasche unmittelbar am Körper getragen wurde.

A3-10.2. Dem Versicherer ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

A3-10.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro je begrenzt.

A3-11. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

Abschnitt A4 – Leitungswasser

A4-1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß A4-1.1. und A4-1.2. zum versicherten Hausrat gehören (siehe A11-2.), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

A4-1.1. frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren,

A4-1.1.1. der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,

A4-1.1.2. der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

A4-1.1.3. von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A4-1.2. frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

A4-1.2.1. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,

A4-1.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A4-2. Nässeschäden

A4-2.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A4-2.2.1. Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

A4-2.2.2. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A4-2.2.3. Der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen ist mitversichert. Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen, sind ausgeschlossen.

A4-2.2.4. Wasser, dass aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig austritt, gilt als Leitungswasser.

A4-3. Nicht versicherte Schäden

A4-3.1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

A4-3.1.1. Plansch- oder Reinigungswasser,

A4-3.1.2. Schwamm,

A4-3.1.3. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,

A4-3.1.4. Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,

A4-3.1.5. Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A4-2. die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,

A4-3.1.6. Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,

A4-3.1.7. Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

A4-3.2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

A4-3.2.1. an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,

A4-3.2.2. am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Abschnitt A5 – Naturgefahren

A5-1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

A5-1.1. Sturm, Hagel,

A5-1.2. Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung),

A5-1.3. weitere Elementargefahren

A5-1.3.1. Überschwemmung,

A5-1.3.2. Rückstau,

A5-1.3.3. Erdbeben,

A5-1.3.4. Erdsenkung,

A5-1.3.5. Erdrutsch,

A5-1.3.6. Schneedruck,

A5-1.3.7. Lawinen,

A5-1.3.8. Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A5-2. Sturm, Hagel

A5-2.1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

A5-2.1.1. die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

A5-2.1.2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

A5-2.2. Sturmschäden innerhalb versicherter Gebäude sind ohne Mindestwindstärke mitversichert.

A5-2.3. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A5-2.4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

A5-2.4.1. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

A5-2.4.2. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

A5-2.4.3. als Folge eines Schadens nach A5-2.4.1. oder A5-2.4.2. an versicherten Sachen;

A5-2.4.4. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

A5-2.4.5. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A5-3. Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)

A5-3.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.

A5-3.2. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.

A5-3.3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch A5-3.3.1. Sturmflut;

A5-3.3.2. weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

A5-3.4. Der Versicherungsnehmer hat

A5-3.4.1. zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

A5-3.4.2. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer, unter den in Abschnitt B16 beschriebenen Voraussetzungen, zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A5-3.5. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

A5-4. Weitere Elementargefahren

A5-4.1. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

A5-4.1.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

A5-4.1.2. Witterungsniederschläge;

A5-4.1.3. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von A5-4.1.1. oder A5-4.1.2.

A5-4.2. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

A5-4.3. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

A5-4.3.1. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

A5-4.3.2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

A5-4.4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A5-4.5. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A5-4.6. Schneelast

Schneelast ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A5-4.7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

A5-4.8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A5-5. Nicht versicherte Schäden

A5-5.1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

A5-5.1.1. Sturmflut;

A5-5.1.2.1. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe A5-1.1.) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

A5-5.1.2.2. Soweit es sich nicht um allmähliche Einwirkung handelt, wird eine Entschädigung von bis zu 12.000 Euro geleistet für Schäden, die durch das Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee durch Gebäudeöffnungen, die nicht durch die hier genannten Naturgefahren verursacht wurden, entstanden sind.

A5-5.1.3. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A5-3.1.3.);

A5-5.1.4. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;

A5-5.1.5. Trockenheit oder Austrocknung.

A5-5.2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

A5-5.2.1. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

A5-5.2.2. Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

A5-5.2.2.1. Abweichend sind nach Abschnitt A5-1. auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen versichert, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

A5-5.2.2.2. Abweichend sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahren Sturm und Hagel (Abschnitt A5-2.) versichert.

Abschnitt A6 – Cyber-Risiken

A6-1. Vermögensschäden durch Internetbetrug/Cyber-Risiken

A6-1.1. In Erweiterung von Abschnitt A1 ersetzen wir auch Vermögensschäden, die entstehen durch

- Onlinebetrug (z. B. Phishing, Pharming, Scamming, Trojaner)
- Hacking von Online-Konten

A6-1.2. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Betrug bzw. der unerlaubten Handlung resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des verlorenen Betrages durch

- Abbuchung/Überweisung (z. B. Konto, Bezahl-/Zahlungsdienstleister wie z. B. PayPal),
- Bestellungen im Namen des Versicherten (bei Versand an eine abweichende Anschrift),
- Verlust von virtuellen Gütern und/oder Charakteren (z. B. bei Online-Spielen, In-Game-Käufe),
- Verlust von Freischaltcodes, In-App-Käufen oder Guthaben auf Accounts.

A6-1.3. Aus der unerlaubten Handlung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.

A6-1.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut, der Bezahldienstleister oder der Onlinehändler ersetzt bzw. dafür haftet.

A6-1.5. Insbesondere bei virtuellen Gütern oder virtuellen Charakteren ist der Nachweis des kostenpflichtigen Erwerbs nachzuweisen. Nach Feststellung der Tat nach A6-1.1. ist der Anbieter der Accounts zu kontaktieren und um Reaktivierung bzw. Wiederherstellung des Kontos mit neuen Zugangsdaten zu bitten. Die Ablehnung des Anbieters ist nachzuweisen.

A6-1.6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (z. B. Phishing-Angriff) zurückzuführen sind.

A6-1.7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A6-2. Digitaler Fortschritt

Mit dem digitalen Fortschritt entwickelt sich auch die Kriminalität, daher verweisen wir an dieser Stelle auf den Einschluss A7-3. „Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat“. Durch diesen Einschluss sind auch „heute noch unbekannte Straftaten“ in der Zukunft abgedeckt.

Abschnitt A7 – Weitere Gefahren

A7-1. Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A7-2. Innere Unruhen, Streik, Aussperrungen

A7-2.1. Abgrenzung zur Staatshaftung:

A7-2.1.1. Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

A7-2.1.2. Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von A7-2.1.1. erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

A7-2.2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

A7-2.3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A7-2.4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder einer beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

A7-2.5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

A7-3. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

A7-3.1. Als Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug, Computermisbrauch, EC- und Kreditkartenmissbrauch) besteht auch Versicherungsschutz für den erlittenen Schaden an versicherten Sachen (inkl. Bargeld) und Vermögensschäden.

A7-3.2. Schäden an versicherten Sachen und Kosten aus diesem Vertrag sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro mitversichert. Mitversichert sind auch erlittene Schäden der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen.

A7-4. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

Hausratgegenstände sind bis zu 12.000 Euro auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Kfz oder Schiff mitversichert.

A7-5. Schäden am Hausrat durch Wildtiere

A7-5.1. Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A7-5.2. Wildtiere sind wild lebende Tiere, die in § 2 Bundesjagdgesetz genannt werden (z. B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasane). Hierzu zählen abweichend auch die in §2 Bundesjagdgesetz nicht genannten Waschbären.

A7-5.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

Abschnitt A8 – Glasschäden

A8-1. Versicherte Gefahr, Versicherungsfall

A8-1.1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe A8-2.), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A8-1.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A8-1.2.1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

A8-1.2.1.1. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

A8-1.2.1.2. undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A8-2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

A8-2.1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

A8-2.1.1. fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;

A8-2.1.2. Platten aus Glaskeramik (Ceranfeld);

A8-2.1.3. künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A8-2.2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A8-2.2.1. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

A8-2.2.2. Photovoltaikanlagen;

A8-2.2.3. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

A8-2.2.4. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

A8-3. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

A8-3.1. das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

A8-3.2. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

A8-3.3. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A8-3.4. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe A8-2.).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A8-3.5. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten).

A8-3.6. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

A8-4. Entschädigung als Sachleistung

A8-4.1. Sachleistung

A8-4.1.1. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.

A8-4.1.2. Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe A8-2.) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

A8-4.1.3. Wird Unterversicherung nach A17-5. festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.

A8-4.1.4. Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe A8-3.).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

A8-4.1.5. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

A8-4.2. Abweichende Entschädigungsleistung

A8-4.2.1. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter A8-4.1. beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

A8-4.2.2. Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

A8-4.3. Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

A8-4.4. Kosten

A8-4.4.1. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe A8-3.) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

A8-4.4.2. Kürzungen nach A17 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

A8-5. Entschädigung als Geldleistung

A8-5.1. Geldleistung

A8-5.1.1. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.

A8-5.1.2. Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe A8-2.), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

A8-5.1.3. Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und

Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe A8-3.).

A8-5.1.4. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigte Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

A8-5.2. Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

A8-5.3. Kosten

A8-5.3.1. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe A8-3.) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

A8-5.3.2. Kürzungen nach A17 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

A8-6. Besondere Vereinbarungen für die private Haushaltsglasversicherung

Soweit die Glasversicherung nach der Hausratversicherungssumme berechnet wird, gelten folgende Einschlüsse als mitversichert:

A8-6.1. Versichert sind, sofern im Versicherungsschein benannt, in der versicherten Wohnung:

A8-6.1.1. Gebäudeverglasungen:

Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser.

A8-6.1.2. Mobiliarverglasungen:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- oder Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben oder Sichtfenster von Öfen, Elektro- oder Gasherden.

A8-6.2. Mitversichert sind in Erweiterung von Abschnitt A8-2.:

A8-6.2.1 Scheiben und Platten aus Kunststoff,

A8-6.2.2 Platten aus Glaskeramik (auch Glaskeramik-Kochflächen),

A8-6.2.3 Glasbausteine und Profilbaugläser,

A8-6.2.4 Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff,

A8-6.2.5 Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,

A8-6.2.6 Aquarien, Terrarien.

Abschnitt A9 – Leistungen des Helden Hilfspaketes

A9-1. Leistungsumfang

Der Assistance-Dienstleister benennt und vermittelt dem Versicherungsnehmer Handwerker bzw. Dienstleister, die für bestimmte Situationen „Rund um die Wohnung“ benötigt werden. Die vom Assistance-Dienstleister benannten oder vermittelten Handwerker und Dienstleister unterliegen einer Qualitätssicherung. Durch die Qualitätssicherung stellt der Versicherer schnelle Reaktionszeiten, qualitative Arbeitsausführung und sachgerechte Rechnungsstellung sicher.

A9-2. Erreichbarkeit

Zur Benennung und Vermittlung der entsprechenden Informationen steht an 365 Tagen im Jahr und an 24 Stunden pro Tag eine Servicenummer zur Verfügung.

A9-3. Für welche Bereiche werden Vermittlungsdienstleistungen erbracht?

- a) Hausmeisterdienst
- b) Handwerkerdienste für Notreparaturen „Rund um deine Wohnung“
- c) Wachdienst
- d) Reinigungsdienst
- e) Schlüsseldienst
- f) Umzugsdienst
- g) Sicherheitsberater
- h) Schädlingsbekämpfer
- i) Psychologische Betreuung nach einem Einbruch oder Raub
- j) Kinderbetreuung (bis 16 Jahre)
- k) Tierunterbringung
- l) Sonstiges = wir hören uns dein Problem an und wenn wir können, helfen wir gerne weiter.

A9-4. Sonstiges

Sollte die Ursache für die Leistungserbringung ein versicherter Schadenfall sein und die erbrachte Leistung fällt unter den Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer die Rechnung, wenn z. B. nach einem Brandschaden die Wohnung gereinigt werden muss. Wenn

die Ursache für die Leistungserbringung kein versicherter Schadenfall ist (es wird ein Umzugsdienst benötigt, weil der Versicherungsnehmer umziehen möchte), dann hilft der Assistance-Dienstleister gern, ein geeignetes Umzugsunternehmen zu finden. Das Umzugsunternehmen ist dann aber vom Versicherungsnehmer zu bezahlen.

Abschnitt A10 – Leistungsgarantien

A10-1. Lückenlos-Garantie/Konditionsdifferenzdeckung

Wenn vor Beginn dieses Vertrages ein direkter Vorvertrag besteht, also die Hausratversicherung von einem anderen Versicherer auf diesen übertragen werden soll, dann gilt diese Deckungserweiterung für den Zeitraum zwischen Antragsstellung (Antragseingang beim Versicherer) und dem tatsächlichen Beginn des Vertrages = Ende des Vorvertrages.

Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass eine Antragsannahme erfolgte und der Vorvertrag samt Bedingungen im Leistungsfall vorgelegt werden kann.

Die Differenzdeckung leistet für die Inhalte dieses Vertrages, soweit diese durch den noch bestehenden Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Diese Deckungserweiterung gilt nachrangig (subsidiär) zu dem bestehenden Vorvertrag. Die Gesamthaftung ist auf die Versicherungssumme des entsprechenden Vorvertrages begrenzt. Sollte diese höher sein als in diesem Vertrag, so ist die Haftung auf die Versicherungssummen dieses Vertrages begrenzt.

A10-2. Top-Schutz-Garantie

A10-2.1. Umfang

Die Top-Schutz-Garantie bietet Versicherungsschutz für Schadenfälle, die im Rahmen dieses Vertrages nicht oder nicht komplett unter den Deckungsschutz fallen, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts überhaupt oder besser eingeschlossen wären. Die Erweiterung umfasst:

A10-2.1.1. die versicherten Gefahren

A10-2.1.2. die versicherten Sachen

A10-2.1.3. die versicherten Kosten

A10-2.1.4. die Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln und auch bei diesem Versicherer keine zuschlagpflichtige Einschlussmöglichkeit sein. Der Nachweis in Form von besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer.

A10-2.2 Ausschlüsse:

A10-2.2.1. Berufliche und gewerbliche Risiken

A10-2.2.2. Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf „AllRisk“-Basis

A10-2.2.3. Vorsatz

A10-2.2.4. Elementargefahren (der Ausschluss gilt nicht für die Gefahren Sturm, Hagel und Blitzschlag)

A10-2.2.5. Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß Abschnitt A17 bleibt unberührt.

A10-2.3 Teil-Kündigungsmöglichkeit

Diese Regelung der Top-Schutz-Garantie kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

A10-3. Besitzstands-Garantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird dieser Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstands-Garantie gilt nur insoweit, als

A10-3.1. ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;

A10-3.2. der Vorvertrag im Versicherungsfall vorgelegt wird;

A10-3.3. die bei diesem Versicherer versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;

A10-3.4. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus gilt die Besitzstands-Garantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

A10-3.5. im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;

A10-3.6. beruflichen und gewerblichen Risiken;

A10-3.7. Vorsatz.

A10-4. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

A10-5. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A10-6. Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel in Ergänzung zu Abschnitt B2-1.

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Dies gilt auch, wenn der Schaden in den 12 Stunden vor dem Versicherungsbeginn eingetreten ist, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endete und somit eine zeitliche Lücke von 12 Stunden entsteht.

Wird mit dem Vorversicherer keine Einigung erzielt, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dieser Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A10-7. Arbeitskreis-Garantie

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes ausschließlich zum Vorteil versicherter Personen von den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfangs des Versicherungsschutzes der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften und empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für Versicherungsvermittler.

Abschnitt A11 – Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

A11-1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A12) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist versichert.

A11-2. Definitionen

A11-2.1. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A11-2.2. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A18).

A11-2.3. Ferner gehören zum Hausrat

A11-2.3.1. alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

A11-2.3.2. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A11-2.3.3. privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß A11-1. dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A11-2.3.4. im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe A11-4.5.).

A11-2.3.5. selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

A11-2.3.6. Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

A11-2.3.7. Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A11-2.3.8.1. Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. In Beruflich oder gewerblich genutzten Räumen außerhalb der Wohnung, besteht Versicherungsschutz für Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände bis zu 5.000 Euro.

A11-2.3.8.2. Abweichend sind Handelswaren und Musterkollektionen bis zu 15.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

A11-2.3.9. Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (A11-3.1.) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

A11-2.3.10. Inhalte von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten (in Bankgewahrsam) bis zu 100.000 Euro, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.

A11-2.3.11. der Hausrat einer Pflegekraft, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mit bewohnt.

A11-2.3.12. sofern aus keinem andere Vertrag Leistungen beansprucht werden können digitale, technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Sachen zur Steuerung (z. B. Sensorik) von anderen technischen Gegenständen (Smart Home) sind dem gleichgestellt.

A11-3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung.

Zur Wohnung gehören

A11-3.1. diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A11-3.2. Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A11-3.3. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A11-3.4. Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

A11-3.5. Garagen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befinden. Die Entschädigung ist in diesen je Versicherungsfall begrenzt auf 12.000 Euro.

A11-3.6. beruflich oder gewerblich genutzte Räume in der Wohnung. Die Entschädigung ist in diesen je Versicherungsfall für versicherte Sachen begrenzt auf 100.000 Euro.

A11-4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

A11-4.1. Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A11-2.3.1. genannt.

A11-4.2. vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

A11-4.3.1. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A11-2.3.5. genannt.

A11-4.3.2. Versicherungsschutz besteht jedoch für nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen ggf. mit Felgen sowie für Dachboxen bis zu einer Entschädigungsleistung von maximal 5.000 Euro, sofern die Leistung aus keiner anderen Versicherung (z. B. Kfz-Versicherung) beansprucht werden kann

A11-4.4. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A11-2.3.5. bis A11-2.3.7. genannt.

A11-4.5. Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

A11-4.6. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

A11-4.7. elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall sind jedoch Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik, Videos und sonstigen Audio-/Bilddateien infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

Abschnitt A12 – Außenversicherung

A12-1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 24 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A12-2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- u. Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach A12-1., bis ein eigener Hausstand gegründet wird.

Ein eigenständiger Hausstand liegt vor, wenn dem Bewohner neben Wohn- und Schlafraum eine eigene Küche und ein eigenes Bad zur Verfügung stehen.

A12-3. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherungsschutz besteht für Hausrat bis zu 30.000 Euro, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird und sich innerhalb Deutschlands befindet. Für Wertsachen nach Abschnitt A18 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A12-4. Ferienwohnungen innerhalb Deutschlands

Versicherungsschutz besteht für Hausrat bis zu 12.000 Euro, welcher sich in einer Ferienwohnung oder Gartenlaube (auch im Schrebergarten), die durch den Versicherungsnehmer oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird und sich innerhalb Deutschlands befindet. Für Wertsachen nach Abschnitt A18 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A12-5. Gemieteter Lagerraum innerhalb Deutschlands

A12-5.1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat bis zu 12.000 Euro, welcher sich in einem gemieteten Lagerraum innerhalb Deutschlands befindet, abweichend von Abschnitt A12-1. auch über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus. Für Wertsachen nach Abschnitt A18 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A12-5.2. Der Lagerraum muss abschließbar und trennbar sein sowie gesicherte Türen und Fenster besitzen.

A12-5.3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Haftpflicht- oder Inhaltsversicherung des Vermieters, beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A12-6. Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes

A12-6.1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

A12-6.2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 30.000 Euro beschränkt.

A12-6.3. Der Vorsorgeschutz erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

A12-7. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A3-2. genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

A12-8. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

A12-9. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A12-10. Entschädigungsgrenzen

A12-10.1. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 100.000 Euro begrenzt.

A12-10.2. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A18).

A12-11. Außenversicherung für Sportausrüstungen

A12-11.1. Versicherungsschutz besteht für Sportausrüstungen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen.

A12-11.2. Versicherungsschutz besteht für die in Abschnitt A genannten Gefahren. Die Einschränkungen nach Abschnitt A12-7. bis A12-9. gelten auch für diesen Abschnitt.

A12-11.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 12.000 Euro begrenzt.

Abschnitt A13 – Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

A13-1. Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

A13-2. Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

A13-3. Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 250 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

A13-4. Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die

Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 540 Tagen.

A13-5. Schlossänderungskosten

A13-5.1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A13-5.2. Sind Schlüssel für Türen, die auch von anderen Hausbewohnern mit deren eigenen Schlüsseln benutzt werden (Gemeinschaftstüren), durch einen Versicherungsfall abhandengekommen, werden die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an diesen Gemeinschaftstüren erstattet.

A13-5.3. Die Entschädigung nach A13-5.1. und A13-5.2. ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

A13-5.4. Als Versicherungsfall gilt darüber hinaus das Abhandenkommen der Schlüssel und dergleichen durch einfachen Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A13-5.5. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

A13-6. Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vereinbart.

A13-7. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

A13-8. Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in im Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

A13-9. Telefon- und Stromkosten

Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A3) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zur Versicherungssumme. Gleiches gilt, wenn es durch den Einbruchdiebstahl zu zusätzlichen Stromkosten kommt. Auf Verlangen des Versicherers ist ein Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsanbieters einzureichen.

A13-10. Leckortungskosten bei einem nicht versicherten Rohrbruch

A13-10.1. Der Versicherer ersetzt – für Mieter nur, soweit diese die Gefahr tragen – die Kosten für bis zu 1.000 Euro für die Ursachensuche bei Nässeschäden an versicherten Sachen auch dann, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein Rohrbruch gemäß Abschnitt A4 vorliegt.

A13-10.2. Soweit für den Schaden Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung der Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A13-11. Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

A13-12. Kosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.

A13-13. Reisekosten

A13-13.1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder der Dienstreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles oder eine mitreisende Person in häuslicher Gemeinschaft vorzeitig seine Reise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A11-3) zu reisen.

A13-13.2. Versichert sind auch die tatsächlich angefallenen Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende

Person in häuslicher Gemeinschaft wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Reise nicht antreten kann, um am Schadenort (versicherte Wohnung, s. Abschnitt A11-3) zu verbleiben/an diesen zu reisen.

A13-13.3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

A13-13.4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

A13-13.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

A13-13.6. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise oder die Stornierung der Reise werden je Versicherungsfall bis maximal 12.000 Euro übernommen.

A13-14. Umzugskosten

Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.

A13-15. Fehlalarm durch Rauchmelder

A13-15.1. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten

- a) eines Feuerwehreinsatzes;
- b) für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung, die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

A13-15.2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wird.

A13-15.3. Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

A13-16. Kinderbetreuung im Notfall

Die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung werden bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall ersetzt, wenn diese nach einem versicherten Schaden erforderlich war.

A13-17. Psychologische Betreuung

A13-17.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Versicherungsfall eingetreten ist und eine versicherte Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

A13-17.2. Die Kosten bei Psychologen/Psychotherapeuten werden ersetzt, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird.

A13-17.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 Euro begrenzt.

A13-18. Wasser- und Gasverlust nach einem Rohrbruch

A13-18.1. Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frisch- und Abwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A4-1. entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

A13-18.2. Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs an einer Gasleitung entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

A13-18.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A13-19. Kosten für die Versorgung von Haustieren

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 5.000 Euro für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

A13-20. Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen

A13-20.1. Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur noch fachmännisch beseitigt werden, so gelten die Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma in Höhe von bis zu 1.000 Euro als mitversichert.

A13-20.2. Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

A13-20.3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

A13-21. Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

A13-21.1. Wurden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder

Ersatzbeschaffung nicht möglich, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte vom Versicherungsschutz gedeckt.

A13-21.2. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind:

Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Herd/Ofen, Geschirrspülmaschine, Gefrierschrank oder -truhe.

A13-22. Mehrkosten für wasser- und energiesparende Geräte

Wir erstatten die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten von bis zu 100.000 Euro für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser – bzw. energiesparende elektronische Geräte der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

A13-23. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir erstatten Kosten für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles besteht und zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken.

A13-24. Reparaturkosten für behindertengerechte Maßnahmen

Wir erstatten die Kosten für die erforderliche Reparatur behindertengerechter Einbauten in gemieteten oder in im Sondereigentum befindliche Wohnungen oder Einfamilienhäuser infolge eines versicherten Versicherungsfalles.

A13-25. Datenrettungskosten

A13-25.1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht die Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

A13-25.2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

A13-25.3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

A13-25.3.1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien).

A13-25.3.2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

A13-25.4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

A13-25.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.

A13-26. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, welches der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

A13-27. Armaturen

Übernommen werden Kosten für den Austausch/die Reparatur von Armaturen, soweit der Austausch oder die Reparatur infolge eines Versicherungsfalles oder dessen Behebung notwendig wird und die Armatur vom Versicherungsnehmer oder dessen Angehörigen angeschafft wurde.

A13-28. Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro erstatten wir dem Versicherungsnehmer eine Kostenpauschale in Höhe von 50 Euro.

Abschnitt A14 – Versicherungswert, Versicherungssumme

A14-1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

A14-1.1. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

A14-1.2. Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A18-1.1.4.) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A18-1.1.5.) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

A14-1.3. Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

A14-1.4. Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A13-2.) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

A14-2. Versicherungssumme

Die Gesamtschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe A1-1.) auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

Abschnitt A15 – Beitragsanpassungsklausel

A15-1. Grundsatz

Der Beitrag, auch, soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

A15-2. Beitragsanpassungsklausel

A15-2.1. Der Tarifbeitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Feuerschutzsteuer kalkuliert.

A15-2.2. Wenn die Schadenaufwendungen und Kosten (z. B. Kapitalkosten durch gesetzliche Änderungen) einschließlich Feuerschutzsteuer eines Geschäftsjahres (nicht berücksichtigt werden Provisionen und Gewinnansatz) die Gesamteinnahmen (ohne Provisionen und Gewinnansatz) überschreiten oder unterschreiten und dieser Trend aufgrund bisheriger und künftiger Entwicklung auch für die Zukunft erwartet wird, ist der Versicherer berechtigt bzw. verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Die Anpassung tritt jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres – ab dem 1. Juli des auf den Ermittlungszeitraum folgenden Kalenderjahres – in Kraft. Die Anpassung darf 10 % des vertraglichen Beitrages nicht überschreiten.

A15-2.3. Der Beitragssatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Bauart des Gebäudes, in dem das Risiko belegen ist, oder dessen geografische Lage) mittels anerkannter mathematisch statistischer oder geografischer Verfahren getrennt ermittelt.

A15-2.4. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre – gerechnet ab 01.01.2020 – neu kalkuliert. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, sofern eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

A15-2.5. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Beitragssatzerhöhung spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mit und verweist in dem Zusammenhang auf sein tägliches Kündigungsrecht.

Abschnitt A16 – Wohnungswechsel

A16-1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 120 Tage nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A16-2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A16-3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

A16-4. Anzeige der neuen Wohnung

A16-4.1. Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

A16-4.2. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Schriftform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe B17).

A16-4.3. Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zur Unterversicherung führen.

A16-5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

A16-5.1. Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

A16-5.2. Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

A16-5.3. Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

A16-6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

A16-6.1. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe A11-3.) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

A16-6.2. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe A11-3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A16-6.3. Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt A16-6.2. entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A16-7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A16-6. gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

Abschnitt A17 – Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

A17-1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

A17-1.1. zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A14-1.) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A1-1.).

A17-1.2. beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A14-1.) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A1-1.).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

A17-1.3. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem Betrag in Höhe von 150 Euro (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen.

A17-2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von A17-1. angerechnet.

A17-3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

A17-4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A1-1.), auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A14-2.) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A17-5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

A17-5.1. Unterversicherung liegt vor, wenn die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger ist als die tatsächlichen Verhältnisse (Unterversicherung).

A17-5.2. Sofern eine Unterversicherung vorliegt, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nachfolgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \quad \text{\textit{multipliziert mit}} \\ \text{der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl} \quad \text{\textit{dividiert durch}} \\ \text{die tatsächliche Quadratmeterzahl}$$

A17-5.3. Der Versicherer verzichtet bei Schäden bis 5.000 Euro auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

A17-5.4. Übersteigt der zu ersetzende Schaden den Betrag von 5.000 Euro verzichtet der Versicherer auf einen Abzug wegen Unterversicherung, wenn

A17-5.4.1. die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der tatsächlichen Quadratmeterzahl entspricht.

A17-5.4.2. die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles um maximal 15 % abweicht.

A17-5.5. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach A17-5.3. oder A17-5.4. für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu 120 Tage nach Umzugsbeginn.

A17-6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A13) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B13) gilt A17-5. entsprechend.

Abschnitt A18 – Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

A18-1. Definitionen

A18-1.1. Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A11-2.2.) sind

A18-1.1.1. Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);

A18-1.1.2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A18-1.1.3. Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

A18-1.1.4. Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in A18-1.1.3. genannte Sachen aus Silber;

A18-1.1.5. Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

A18-1.2. Wertschutzschränke im Sinne von A18-2.2. sind Sicherheitsbehältnisse, die

A18-1.2.1. durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und

A18-1.2.2. als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

A18-2. Entschädigungsgrenzen

A18-2.1. Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

A18-2.2. Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe A18-1.2.) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

A18-2.2.1. 5.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,

A18-2.2.2. 20.000 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,

A18-2.2.3. 50.000 Euro insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

Abschnitt A19 – Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A19-1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A19-2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A19-2.1. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

A19-2.2. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

A19-2.3. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A19-3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A19-1. und A19-2.1. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A19-4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A19-4.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A19-4.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Abschnitt A20 – Sachverständigenverfahren

A20-1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A20-2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A20-3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A20-3.1. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Schriftform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

A20-3.2. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

A20-3.3. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A20-3.2. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A20-4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A20-4.1. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A20-4.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A20-4.3. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A20-4.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

A20-4.5. den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

A20-5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A20-6. Kosten

A20-6.1. Bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 Euro trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A20-6.2. Sofern die Schadenhöhe 5.000 Euro übersteigt, übernimmt der Versicherer die Kosten des Sachverständigenverfahrens des Versicherungsnehmers bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall. Von den darüber hinausgehenden Kosten trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A20-7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt A21 – Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

A21-1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A11-3.) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A21-2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in A21-1. genannte Obliegenheit, ist der Versicherer gemäß Abschnitt B9-1.2. und B9-3. zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A21-3. Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

A21-4. Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer leistet auch vollen Ersatz für Schäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen sowie durch Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften herbeigeführt hat.

Abschnitt A22 – Besondere gefahrerhöhende Umstände

A22-1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B10 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

A22-1.1. sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

A22-1.2. sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A16) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

A22-1.3. die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 6 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;

A22-1.4. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A16).

A22-2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B10-3. bis B10-5.

Abschnitt A23 – Wiederherbeigeschaffte Sachen

A23-1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

A23-2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

A23-3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

A23-3.1. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der

Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A23-3.2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A23-4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A23-2. und A23-3. bei ihm verbleiben.

A23-5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A23-6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

A23-7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt A24 – Helden Code

A24-1. Helden Code System

Bei dem Helden Code System wird unterschieden zwischen einem Abschluss- und einem Werberabatt.

Grundsätzlich kann der Kunde maximal zwei Rabatte erwerben. Einen Abschlussrabatt und einen Werberabatt oder zwei Werberabatte.

A24-2. Abschlussrabatt

Der Abschlussrabatt kann nur vor Vertragsunterschrift eingelöst werden und reduziert den Basispreis um $\approx 8,33\%$. Dieser Rabatt gilt für die gesamte Vertragsdauer zwischen dem Kunden und der helden.de GmbH.

A24-3. Werberabatt

Der Werberabatt kann nur nach Vertragsunterschrift erlangt werden. Durch die Weitergabe des Helden Codes vom Kunden (die Weiterempfehlung eines Produktes) erhält der Werbende einen Rabatt auf den Beitrag. Die Reduzierung des Preises gilt jeweils für ein Versicherungsjahr, bevor geprüft wird, ob der Geworbene auch weiterhin einen aktiven zu zahlenden Vertrag bei der helden.de GmbH besitzt. Besteht der geworbene Vertrag nicht mehr, entfällt der Werberabatt.

Die Wertigkeit des Rabattes ist davon abhängig, ob bei Abschluss ein Abschlussrabatt genutzt wurde. Wenn dies der Fall ist, erhält der Kunde einen weiteren Rabatt in Höhe von $\approx 9,10\%$ auf den reduzierten Beitrag.

Sollte der Kunde bei Abschluss keinen Code verwendet haben, erhält er bei dem ersten geworbenen Kunden eine Reduzierung auf den Basispreis in Höhe von $\approx 8,33\%$. Bei einer zusätzlichen Weiterempfehlung reduziert sich dieser Versicherungsbeitrag um $\approx 9,10\%$.

Abschnitt B – Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B1 – Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

B1-1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

B1-2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B1-2.1. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B1-2.2. Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B1-1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag

bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

B1-2.3. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B1-1. leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

B1-2.4. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (B1-2.1.), zum Rücktritt (B1-2.2.) und zur Kündigung (B1-2.3.) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

B1-2.5. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

B1-3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (B1-2.1.), zum Rücktritt (B1-2.2.) oder zur Kündigung (B1-2.3.) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B1-4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (B1-2.1.), zum Rücktritt (B1-2.2.) und zur Kündigung (B1-2.3.) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B1-5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von B1-1. und B1-2. sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B1-6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (B1-2.1.), zum Rücktritt (B1-2.2.) und zur Kündigung (B1-2.3.) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Abschnitt B2 – Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

B2-1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B2-2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-4. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung beim Versicherer oder zu einem von ihm gewünschten späteren Zeitpunkt in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

B2-5. Kündigung durch den Versicherer

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres in Textform kündigen.

B2-6. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

B2-7. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

B2-7.1. Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

B2-7.1.1. nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;

B2-7.1.2. nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

B2-7.2. Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Abschnitt B3 – Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Abschnitt B4 – Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B4-1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns

vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B4-2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Abschnitt B4-1. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B4-3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Abschnitt B4-1. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Abschnitt B5 – Folgeprämie

B5-1. Fälligkeit

B5-1.1. Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

B5-1.2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

B5-2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B5-3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

B5-3.1. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

B5-3.2. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B5-3.3. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B5-4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (B5-3.2.) bleibt unberührt.

Abschnitt B6 – Lastschriftverfahren

B6-1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

B6-2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch

die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

Abschnitt B7 – Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B7-1. Allgemeiner Grundsatz

B7-1.1. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B7-1.2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B7-2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B7-2.1. Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B7-2.2. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B7-2.3. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B7-2.4. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges

Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B8 – Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

B8-1. Wird der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Außerkraftsetzung erst mit Zugang des Nachweises.

B8-2. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.

B8-3. Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:

B8-3.1. Der Hausratvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.

B8-3.2. Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.

B8-3.3. Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.

B8-3.4. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.

B8-3.5 Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.

B8-4. Die Außerkraftsetzung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, wenn uns Ihre entsprechende Mitteilung innerhalb von zwei Monaten zugeht. Anderenfalls endet die Außerkraftsetzung mit Zugang Ihrer Mitteilung. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr dauert.

Abschnitt B9 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B9-1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B9-1.1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

B9-1.1.1. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Abschnitt A21);

B9-1.1.2. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt A21).

B9-1.2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B9-2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

B9-2.1. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

B9-2.1.1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

B9-2.1.2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

B9-2.1.3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

B9-2.1.4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

B9-2.1.5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen, insbesondere sofern Leistungen aufgrund eingetretenen Schäden nach A3 beansprucht werden;

B9-2.1.6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

B9-2.1.7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

B9-2.1.8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

B9-2.1.9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

B9-2.1.10. für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

B9-2.2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abschnitt B9-2.1. ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B9-3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B9-3.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt B9-3.1. oder B9-3.2. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B9-3.2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

B9-3.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B9-3.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt B9-3.1. oder B9-3.2. grob fahrlässig, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abschnitt B10 – Gefahrerhöhung

B10-1. Begriff der Gefahrerhöhung

B10-1.1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B10-1.2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B10-1.3. Eine Gefahrerhöhung nach B10-1.1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B10-2. Pflichten des Versicherungsnehmers

B10-2.1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B10-2.2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B10-2.3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B10-3. Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

Eine Anzeige einer Gerüststellung durch den Versicherungsnehmer ist nicht erforderlich, sofern die Gerüststellung für maximal 18 Monate erfolgen soll.

B10-4. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B10-4.1. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B10-2.1., kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B10-2.2. und B10-2.3. bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B10-4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B10-5. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Abschnitt B10-4. erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B10-6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B10-6.1. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B10-2.1. vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B10-6.2. Nach einer Gefahrerhöhung nach B10-2.2. und B10-2.3. ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B10-6.1. Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B10-6.3. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

B10-6.3.1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

B10-6.3.2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

B10-6.3.3. wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

Abschnitt B11 – Mehrere Versicherer

B11-1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

B11-2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe B11-1.) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer gemäß den in Abschnitt B9 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B11-3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B11-3.1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B11-3.2. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B11-3.3. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B11-4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

B11-4.1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B11-4.2. Die Regelungen nach B11-4.1. sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

Abschnitt B12 – Versicherung für fremde Rechnung

B12-1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B12-2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B12-3. Kenntnis und Verhalten

B12-3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B12-3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B12-3.3. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

Abschnitt B13 – Aufwendungsersatz

B13-1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B13-1.1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B13-1.2. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B13-1.3. Auch Reparaturkosten für Gebäudeschäden infolge von B13-1. und B13-2. werden erstattet, sofern der Versicherungsnehmer zur Übernahme dieser verpflichtet ist (z. B. durch Mietvertrag). Leistungen aus anderen Verträgen (z. B. Gebäudeversicherung) gehen dieser Leistung vor (Subsidiärdeckung).

B13-1.4. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B13-1.1. und B13-1.2. und B13-1.3. entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B13-1.5. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B13-1.6. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B13-1.1. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B13-1.7. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B13-2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B13-2.1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B13-2.2. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B13-2.1. entsprechend kürzen.

Abschnitt B14 – Übergang von Ersatzansprüchen

B14-1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B14-2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B14-3. Regressverzicht

B14-3.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.

B14-3.2. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, so hat er einen Selbstbehalt von 10 % des Entschädigungsbetrages zu tragen.

B14-3.3. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Abschnitt B15 – Kündigung nach dem Versicherungsfall

B15-1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

B15-2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

B15-3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B16 – Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B16-1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B16-1.1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B16-1.2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B16-2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Abschnitt B17 – Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

B17-1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

B17-2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer

bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

B17-3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt B17-2. entsprechend Anwendung.

Abschnitt B18 – Vollmacht des Versicherungsvertreters

B18-1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

B18-1.1. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

B18-1.2. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

B18-1.3. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B18-2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B18-3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Abschnitt B19 – Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Abschnitt B20 - Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Abschnitt B21 – Zuständiges Gericht

B21-1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B21-2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Abschnitt B22 – Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B23 – Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.